



Gemeinde Grosselfingen
- Zollernalbkreis -

Hauptsatzung

vom 23. Juli 2001

mit allen nachfolgenden Änderungen

- 1. Änderungssatzung vom 15. September 2003**
- 2. Änderungssatzung vom 09. Mai 2005**

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die jeweils nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister

in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 1. Beamten, Angestellten und Arbeitern innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder der durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei leitenden Beamten, Angestellten und Arbeitern
 2. Aushilfskräften, ABM-Kräften, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,-- €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500,-- € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.500,-- € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- € im Einzelfall;

- 2.11 Genehmigung von Holzverkäufen an den höchsten Bieter, ausgenommen Vorverträge;
- 2.12 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB) sowie den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 BauGB), sofern die Interessen der Gemeinde offensichtlich nicht berührt werden;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.16 Die zur Förderung des Wohnungs- und Geschäftsbaues notwendigen Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind und zwar:
 - a) die Zustimmung zu Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungs- und Geschäftsbaudarlehen bis zur Höhe des banküblichen Beleihungswertes, wenn und solange der Gemeinde wegen nicht vollzogener Auflassung rechtlich das Eigentum an dem beliehenen Grundstück zusteht,
 - c) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, von denen die nach Buchstaben a) und b) verbürgten Baudarlehen betroffen werden;
- 2.17 der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Versicherungsverträgen;
- 2.18 die Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Gemeinde bis zu 2.500,-- €.
- 2.19 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde, bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) für unbedenkliche Bauvorhaben mit geringer Bedeutung (Dachaufbauten, Garagen, Carports, usw.).

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 GemO aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Ausfertigungsvermerk

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Inkraft- treten	Anmerkung
			vom	Nr.		
Satzung	23.07.2001	22.10.2001	07.09.2001	36	01.01.2002	
1. Änderungs- satzung	15.09.2003	12.03.2004	19.09.2003	38	20.09.2003	Die Änderungen sind in dieser Ausführung berücksichtigt.
2. Änderungs- satzung	09.05.2005	01.07.2005	13.05.2005	19	14.05.2005	